

gebührt mit 1. Januar 1876 auch in der Pfalz zur Einführung gelangt und die Stempelung der Spielkarten den Organen der Zollverwaltung übertragen ist, wird auf Grund des Art. 4 des Zollvereinigungs-Vertrages vom 8. Juli 1867 und des hiezu gehörigen Schlussprotokolls Ziff. 3 (Verkehrblatt pro 1866/67 S. 93 f.), in Ansehung des Verkehrs mit Spielkarten aus und nach Bayern Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die zum Verbleibe nach Bayern eingehenden Spielkarten unterliegen, wie die daselbst angefertigten, neben der tarifmäßigen Eingangsabgabe im Falle der Einfuhr aus dem Zollauslande, einer Stempelgebühr, welche beträgt und zwar in den Landestheilen rechts des Rheines vom 1. August 1874 angefangen, und in der Pfalz vom 1. Januar 1875 ab:

- a) für jedes Spiel deutsche Karten mit 36 oder weniger Blättern zehn Kreuzer zwei Pfennige (dreißig Pfennige Reichswährung);
- b) für jedes andere Kartenspiel einundzwanzig Kreuzer (sechzig Pfennige Reichswährung).

Kinbergsarten und zum Gebrauche als Oblaten eingerichtete Karten werden stempelfrei behandelt, wenn die Blätter derselben in der Höhe nicht mehr als 35 Millimeter und zugleich in der Breite nicht mehr als 27 Millimeter messen.

§. 2.

Vor erfolgter Stempelung dürfen die eingehenden Spielkarten, wenn gleich der hierauf etwa haftende Zollanspruch vollständig erlegt sein sollte, nicht in den freien Verkehr gesetzt oder nach Abnahme des amtlichen Verchlusses außer Aufsicht und Kontrolle gelassen werden.

Bei Vorlegung der Karten zur Stempelung müssen dieselben so gepackt sein, daß das zur Stempelung bestimmte Blatt, das Herab, oben aufliegt. Außerdem muß jedes Spiel mit einem Umschlage versehen sein, dessen Form zwar im Uebrigen dem Steuerpflichtigen überlassen bleibt, der jedoch die Angabe der Kartengattung enthalten und so eingerichtet sein muß, daß das Kartenspiel vollständig zusammengeschalten wird und die vorchriftsmäßige Stempelung des oben aufliegenden Blattes ohne Lösung des Umschlages bewirkt werden kann.

Entspricht die Packung der Karten und der Umschlag derselben nicht den vorstehend bezeichneten Erfordernissen, so kann die Stempelung so lange verlagert werden, bis die obwaltenden Mängel unter amtlicher Aufsicht beseitigt sind.

§. 3.

Zur Kartenstempelung gegen Erlegung der Stempelgebühr sind

- die Hauptzollämter: Augsburg, Ludwigshafen a. Rh., München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg, dann
- das Nebenzolllamt Landshut

ermächtigt.

§. 4.

Die Einfuhr beziehungsweise Durchfuhr von Spielkarten nach und durch Bayern darf

- a) insoweit es sich um noch zollpflichtige Spielkarten handelt
  - nur unter Zollkontrolle;
- b) insoweit die Spielkarten schon verzollt sind oder sonst aus dem Gebiete eines anderen Bundesstaates zur Versendung gelangen
  - nur unter Uebergangsheinkontrolle

erfolgen.

Die ad b bezeichneten Transporte müssen schon im Versendungsorte oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort in dieser Beziehung gewiesen ist, angemeldet und mit Uebergangshein versehen werden.

Zur Erledigung der hienach erteilten Besetzung sind sämtliche, für die in Frage kommende Zoll- oder Übergangsheinliche Abfertigung überhaupt zuständigen königlichen Zoll- und Steuerbehörden ermächtigt. Die schließliche Abfertigung der Spielkarten-Sendungen zum Verbleibe in Bayern kann indes blos von den im §. 3 bezeichneten Zollbehörden vorgenommen werden.

Sollten daher Spielkartensendungen, welche unter Zoll- oder Uebergangsheinkontrolle bei anderen Zoll- und Steuerbehörden eintreffen, nachträglich die Bestimmung zum Verbleibe in Bayern erhalten, so sind dieselben mittels Uebergangsheines einem der für die Stempelung zuständigen Ämter zu überweisen.